

## Vertrag

über ein Modellvorhaben zum Aufbau und Implementierung von Communities im digitalen Raum mit dem Schwerpunkt Gesundheitsprävention (level up your health)

Zwischen der  
Techniker Krankenkasse  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

*Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.*

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2)
- Regelung zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3)
- Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
  - Preisblatt (Anlage A1)
  - Wertungsmatrix inkl. Konzepte (Anlage A2)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den

vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in dem von ihm eingereichten Unterlagen angegebenen Leistungen über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten und mangelfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Auftrags ist die Konzeption, der Aufbau und der Betrieb digitaler gesundheitsförderlicher Communities mit Schwerpunkt auf der Gaming- und E-Sport-Community. Der AN übernimmt in Abstimmung mit der TK die selbstständige Planung, Organisation, Umsetzung und kontinuierliche Betreuung der Communities einschließlich Community-Management, Moderation und technischer Infrastruktur.

(2) Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (im Folgenden "LB"), die als Anlage V2 Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Der Höchstwert beträgt 120 % des Angebotsvergleichspreises brutto (siehe Preisblatt, Anlage A1).

(4) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

## **§ 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung**

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Leistungsbeginn ist spätestens der 01.06.2026. Nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn erfolgt die Co-Creation-Phase. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31.05.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(3) Sobald 90 % des Höchstwertes erreicht sind, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. 90 % des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

## **§ 4 Durchführung und Zusammenarbeit, Informationspflichten**

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt. Einzelheiten ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen und teilt der TK jeweils unmittelbar nach Kalenderquartalsende den aktuellen Stand per E-Mail an die Ansprechperson der TK sowie an die Mailadresse [monitoring-dzem@tk.de](mailto:monitoring-dzem@tk.de) mit.

Die Mitteilung ist tabellarisch aufzubauen und hat in der vorgegebenen Reihenfolge in Spalten die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Ansprechperson AN (E-Mail-Adresse)
2. Vertragsnummer
3. Bruttowert des von der TK eingegangenen Abrufvolumens seit Vertragsbeginn
4. Datenstichtag des Bruttowertes im Format TT.MM.JJJJ

Der AN informiert die TK innerhalb von 14 Tagen bei Erreichen von 60 % des in § 2 Abs. 3 genannten Höchstwertes sowie unverzüglich, wenn der Höchstwert zu 90 % und wenn der Höchstwert zu 100% erreicht ist. Dabei ist ein bestimmter Anteil des Höchstwertes dann als erreicht anzusehen, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

## § 5 Einsatz und Austausch von Mitarbeitenden

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Mitarbeitende einzusetzen, deren Qualifikationen mindestens den Vorgaben in der LB entsprechen. Im Hinblick auf die eingesetzten Personen soll der AN grundsätzlich Kontinuität gewährleisten. Der AN wird einen Austausch von Personen auf ein Mindestmaß beschränken.

(2) Der AN kann im Einvernehmen mit der TK oder aufgrund zwingender betrieblicher Erfordernisse Mitarbeitende austauschen. Die TK kann zudem den Austausch von Mitarbeitenden aus wichtigem Grund verlangen. In diesen Fällen sichert der AN den unverzüglichen Einsatz mindestens gleichwertig erfahrener und qualifizierter Mitarbeitenden zu. Der AN trägt in diesen Fällen die Kosten der Einarbeitung.

(3) Der Anspruch auf Austausch einzelner Personen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.

## § 6 Einzelabruf

(1) Der AN erbringt zudem Leistungen für die TK, die im Rahmen von Einzelabrufen durch die TK beauftragt werden. Einen Anspruch auf Abruf von Leistungen hat der AN nicht. Einzelheiten zum Ablauf eines solchen Abrufes sind in der LB (Anlage V2) geregelt.

(2) Für die Auslegung und Durchführung der Einzelaufträge gilt dieser Vertrag, auch wenn im Einzelabruf nicht auf diesen Vertrag Bezug genommen wird. Enthält ein Abruf vom Vertrag ausdrücklich abweichende Bestimmungen, hat der Einzelabruf Vorrang.

(3) Der AN ist verpflichtet, die jeweilige Leistung innerhalb des im jeweiligen Einzelabruf genannten Fertigstellungstermines zu erbringen. Spätestens nach Ablauf des im Einzelabruf genannten Fertigstellungstermines befindet sich der AN mit der Leistung in Verzug, es sei denn, er hat nachweislich mit

der TK einen über den im Einzelabruf genannten Fertigstellungstermin hinausgehenden entsprechenden Termin zur Fertigstellung vereinbart.

(4) Der AN hat den Eingang eines Einzelabrufes unverzüglich zu bestätigen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Einzelabrufes einschließlich der dazugehörigen Anlagen hat der AN unverzüglich zum Zwecke der Beseitigung des Irrtums bzw. der Unvollständigkeit vor Lieferung hinzuweisen.

(5) Von der Beendigung dieses Vertrages bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Einzelabrufe unberührt. Für die jeweiligen Einzelabrufe gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zu deren Beendigung fort.

## § 7 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der TK an dem im Rahmen dieses Vertrages erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werken für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist zum Zeitpunkt der Abnahme die einfachen, (räumlich) unbeschränkten, dauerhaften, übertragbaren und sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckenden unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Schutzrechten, namentlichen Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten, ein.

(2) Durch die Rechtseinräumung ist die TK berechtigt, die Werke ganz oder teilweise im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen und erhält zur Nutzung der Werke (insbesondere) folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Print- und Onlinemedien in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen (auch als Plakat, Anzeige, Broschüre, Zeitschrift, Faltblätter, Handzettel, Websites und sonstigen Formen des electronic publishing sei es als ebook, in einer App, in einem Sprachassistenten, etc.) und Sprachen, sei es in gedruckter oder digitaler Form;
- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung - auch unter Verwendung digitaler Speicher- und (wiederholbarer) Wiedergabemedien (CD-ROM, DVD, Blue-Ray, USB, Festplatten, Speicherkarten, sonstige Speicherformate, e-books, Apps, in einem Sprachassistenten und sonstige Formen des electronic publishing, streaming etc.) -, unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme;
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht, die Werke öffentlich durch Online-, Medien- und Telekommunikationsdienste, insbesondere über das Internet - unabhängig vom Übertragungsweg und der verwendeten Protokolle - zugänglich zu machen oder machen zu lassen sowie das Recht, die Werke durch Computerprogramme, Apps, in einem Sprachassistenten, Multimediaanwendungen oder sonstige analoge oder digitale audiovisuellen Wiedergaben jeglicher Art wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen;
- das Recht, die Werke in (elektronische) Datenbanken bzw. -netzen einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Technik einer Vielzahl von Nutzern den individuellen Abruf (auch durch streaming), unabhängig von der Form (insbesondere mittels eines Computers, Notebooks, Handys, Tablets, oder sonstigen Gerätes, auch eines sonstigen mobilen Endgerätes insbesondere wearables wie Smartwatches), den individuellen Abruf und das Speichern auf Endgeräten zu ermöglichen unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege sowie unter Einfluss sämtlicher Protokolle;

- das Recht zum Vortrag der Werke, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigen Bild- oder Tonträgern sowie Datenträgern aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Arten sowie im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen;
- das Recht zur Vertonung der Werke;
- das Ausstellungsrecht;
- das Recht, die Werke mit anderen Werken zu verbinden und diese in gleicher oder anderer Weise wie die ursprünglich erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werke zu verwenden.

(3) Der AN räumt der TK an den erstellten Werken auch die ausschließlichen, unbeschränkten, dauerhaften und übertragbaren, gem. § 31a Abs. 1 UrhG widerruflichen Rechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten ein. Die vorgenannten Absätze gelten für die unbekanntem Nutzungsarten entsprechend.

(4) Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung kann unter Verwendung aller analogen, digitalen oder sonstigen Techniken ausgeübt werden bzw. kann die TK von Dritten ausüben lassen. Die so entstandenen Werke dürfen von der TK auf gleiche oder ähnliche Weise wie der hier beschriebene Umfang genutzt werden.

(5) Die TK hat bei Bearbeitungen der Werke - unabhängig davon, ob die Bearbeitung durch die TK selbst oder durch Dritte vorgenommen wird - solche Beeinträchtigungen zu unterlassen, die geistige oder persönliche Rechte des AN am Werk zu gefährden geeignet sind.

(6) Eine Verpflichtung zur Nutzung der ihr eingeräumten und/oder übertragenen Rechte hat die TK nicht. Die TK kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf Dritte übertragen bzw. Nutzungsrechte einräumen.

(7) Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt der TK vorbehalten, insbesondere von nationalen oder europäischen Markenrechten. Der AN hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.

(8) Der AN erklärt, dass bei den von ihm an die TK eingeräumten Nutzungsrechten Schutzrechte Dritter nicht entgegenstehen und er keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Der AN stellt die TK von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus der möglichen Verletzung ihrer Schutzrechte durch sämtliche im Rahmen dieses Auftrags erbrachten Leistungen geltend machen. Der TK durch die Rechtsverteidigung entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

## § 8 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A 1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(2) Der AN erhält für Einzelabrufe die von ihm auf Abruf der TK tatsächlich und nachgewiesen geleisteten Personentage eine entsprechende Vergütung gemäß Preisblatt (Anlage A1). Ein Personentag entspricht durchschnittlich 8 Zeitstunden. Soweit die TK lediglich Personenstunden abrufft, erhält der AN die anteilig entsprechende Vergütung.

(3) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, technische Ausstattung (z.B. Produktionsbüro), Kooperationen, Vorbereitungszeiten und technische Bereitstellung für Co-Streaming-Formate, Kosten für die Einarbeitung/Schulung, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge, Honorarkosten sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(4) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

## § 9 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich.

(2) Für Einzelabrufe erfolgt die Rechnungsstellung nach Abschluss des Abrufes.

(3) Die Rechnung ist per Mail an gm-rechnungen@tk.de mit einem von der TK vorgegeben Deckblatt einzureichen. Das Deckblatt wird nach Zuschlagserteilung von der TK zur Verfügung gestellt.

(4) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(5) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

## § 10 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK im Einzelfall schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

## § 11 Datenschutz

Im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch den AN werden keine personenbezogenen Daten für die TK verarbeitet. Vielmehr sind die beiden Vertragsparteien selbständig Verantwortliche im Sinn des Datenschutzrechts.

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeiter, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die jeweiligen Niederschriften über die Verpflichtung sind der TK auf Verlangen vorzulegen.

## § 12 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.

(4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

## § 13 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

## § 14 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

## § 15 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 16 Qualitätssicherung**

(1) Der AN verpflichtet sich, die Qualität seiner Dienstleistung mit Hilfe geeigneter Maßnahmen regelmäßig zu prüfen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie deren Ergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und der TK auf Anforderung vorzulegen.

(2) Die TK ist berechtigt, die Qualität der Dienstleistung des AN durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überprüfen. Ergeben diese Maßnahmen, dass der AN von den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards abweicht, ist der AN verpflichtet, unverzüglich einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Mängel vorzulegen und diesen nach Abstimmung mit der TK unverzüglich umzusetzen.

## **§ 17 Compliance und Antikorruption**

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

## **§ 18 Wettbewerbsverbot/Konkurrenzschutz**

Der AN verpflichtet sich der TK gegenüber zur Exklusivität insofern, als dass er währenddessen keine weiteren Kunden aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenkassen und/oder private Krankenversicherungen mit einer vergleichbaren Leistung (Prävention im digitalen Raum) betreut. Plant der AN ein Mandat für eine andere gesetzliche Krankenkasse und/oder private Krankenversicherung anzunehmen, hat er die TK unverzüglich unter Nennung der gesetzlichen Krankenkasse und/oder privaten Krankenversicherung und der organisatorischen Maßnahmen, die die Vermeidung eines möglichen Interessenkonflikts sicherstellen, um Erteilung ihrer Zustimmung zu ersuchen. Ein Konkurrenzmandat darf der AN nur annehmen, wenn ihm zuvor eine schriftliche Zustimmung der TK vorliegt. Der AN wird gegenüber der TK Aufträge von anderen Auftraggebern und gegenüber anderen Auftraggebern Aufträge von der TK nicht offenlegen oder abstimmen.

## § 19 Haftung

(1) Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche der TK gelten folgende Regelungen:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung je Schadensereignis auf 3 Mio EUR beschränkt.

(2) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

(4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung tätig werden, haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

## § 20 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 21 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

## § 22 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

---

Techniker Krankenkasse  
Geschäftsbereichsleitung Markt & Kunde

---

Datum, Auftragnehmer